

BStGer RR.2014.313 vom 12. Februar 2015

Bundesstrafgericht, 2015-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2014.313

FR: TPF RR.2014.313 du 12 février 2015

IT: TPF RR.2014.313 del 12 febbraio 2015

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Griechenland. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

Erwägungen

E. 24

Dezember 2014 beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen, sofern darauf einzutreten sei (act. 15);

- die BA mit Verfügung vom 22. Januar 2015 ihre Schlussverfügung vom 15. Oktober 2014 widerrief (act. 16), weswegen die Beschwerdeführer die Beschwerde mit Schreiben vom 6. Februar 2015 zurückzogen (act. 20);

- das Beschwerdeverfahren zufolge Rückzugs der Beschwerde als erledigt abzuschreiben ist;

- der Beschwerdeführer, der seine Beschwerde zurückzieht, grundsätzlich als unterliegende Partei zu gelten und folglich gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b und Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG die Gerichtskosten zu tragen hat (s. zuletzt Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2013.276 vom 27. März 2014);

- 3 -

- vorliegend ausnahmsweise auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten (Art. 63 Abs. 1 2. Satz VwVG) und der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 5'000.-- den Beschwerdeführern zurückzuerstatten ist.

- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.